

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 4**133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen „Südfeld, Bauabschnitt C/I“, Ortsteil Werl-Aspe
- Genehmigung und Wirksamwerden -**

Die vom Rat der Stadt Bad Salzuflen am 19.11.2025 beschlossene 133. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Südfeld, Bauabschnitt C/I“, Ortsteil Werl-Aspe ist der Bezirksregierung Detmold am 22.12.2025 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 14.01.2026 Az. 35.02.01.500-003/2025-002 die 133. Änderung des FNP genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 14.01.2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 133. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wirksam.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Änderung sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Die genehmigte 133. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wird mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 5. Obergeschoss während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich kann die 133. Änderung des FNP mit der Begründung, einschließlich des zugehörigen Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite der Stadt Bad Salzuflen (www.bad-salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene) sowie unter www.bauleitplanung.nrw eingesehen werden.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen einen Flächennutzungsplan nach Ablauf **von sechs Monaten** seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

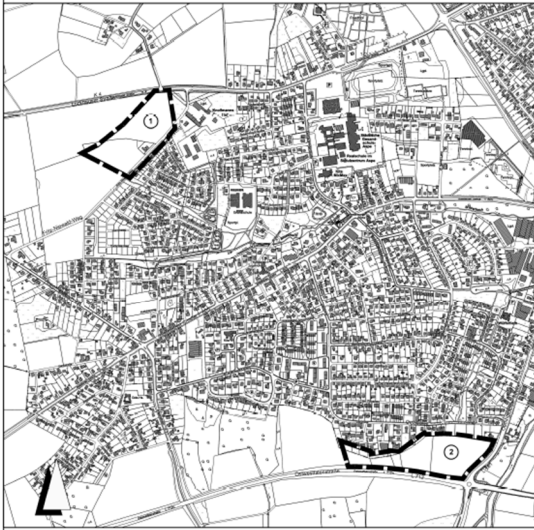
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 29.01.2026

Der Bürgermeister
In Vertretung

Melanie Koring
1. Beigeordnete

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Südfeld, Bauabschnitt C/I", Ortsteil Werl-Aspe



ohne Maßstab



Geltungsbereich 1



Geltungsbereich 2